



Unterrichtung 20/64

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
- Landeshaus -
24105 Kiel

Minister

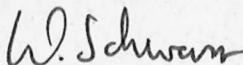
1. März 2023

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die beiliegende Ministeriumsverordnung „Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten“ übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Verkündung erfolgt mit dem GVOBl. vom 06. April 2023.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz
Minister

Anlage:

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für
Pflanzenschutzangelegenheiten**

Vom 16. 2. 23

Aufgrund der §§ 2, 6 und 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) und Buchstabe F der Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 17. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 800), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 841) wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
- II. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 1. In Tarifstelle 1.2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
 2. In Tarifstelle 1.3.1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 3. In Tarifstelle 1.3.2 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe „3,90“ ersetzt.
 4. Die Tarifstelle 1.3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.3	durch Bestimmung des lebenden und toten Inhalts von Zysten, nach dem Quetsch- oder Biotestverfahren, je Probe und angefangene 10 Zysten	7,50“
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.3.2 und 1.3.3: 1. Die Gebühr erhöht sich um 50 %, wenn die	

	Fläche im Anbaujahr beprobt wird. 2. Es wird eine Mindestgebühr von 25 Euro erhoben.	
--	---	--

5. Die Tarifstelle 1.3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.4	Probenahme auf Kartoffelzystennematoden	
1.3.4.1	Entnahme von Bodenproben incl. Material und Fahrtkosten für Probenahme, je Probe	5,30
1.3.4.2	Material für Probenahme durch Externe incl. Fahrtkosten für Überbringung des Materials, je Probe	2,75“

6. In Tarifstelle 1.3.5 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

7. Tarifstelle 1.3.6 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.6	Vitalitätstest (Biotestverfahren), je Gefäß	5“
--------	---	----

8. Nach Tarifstelle 1.3.6 wird die folgende Tarifstelle 1.3.7 eingefügt:

„1.3.7	Pathotypenbestimmung, nach dem Biotestverfahren, je Gefäß	5“
--------	---	----

9. In Tarifstelle 1.4 wird die Angabe „3,80“ durch die Angabe „3,90“ ersetzt.

10. In Tarifstelle 1.6.2 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „95“ ersetzt.

11. In Tarifstelle 1.6.3 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „130“ ersetzt.

12. In Tarifstelle 1.7 werden die Wörter „oder Entnahme anderer Untersuchungsproben“ gestrichen.

13. In Tarifstelle 3.5 wird die Angabe „5 bis 2.000 (pro Person)“ durch die Angabe „5 bis 50 (pro Person) oder bis 2.000 (pro Seminar)“ ersetzt.

14. In Tarifstelle 4 werden die Wörter „und Sachkundefortbildung“ angefügt.

15. In Tarifstelle 4.1.1 werden die Wörter „Anwenderinnen und Anwender, Beraterinnen und Berater und Abgeberinnen und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln“ durch die Wörter „anwendende, beratende oder abgebende Personen“ ersetzt.

16. Die Tarifstellen 4.5 und 4.6 werden wie folgt neu gefasst:

„4.5	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Erhalt der Pflanzenschutzsachkunde Anmerkung zur Tarifstelle 4.5: Hierunter fallen auch Gebühren für Inhouse-Seminare	35 bis 3.000
4.5.1	Online-Seminar zum Erhalt der Pflanzenschutzsachkunde	20
4.6	Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme Dritter Anmerkung zu der Tarifstelle 4.6: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	150 bis 500“

17. Nach Tarifstelle 4.6 werden die folgenden Tarifstellen 4.7. und 4.8 angefügt:

„4.7	Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung für eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme	15
4.8	Ersatzausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder eines Prüfungszeugnisses Sachkunde	10“

18. In Tarifstelle 5.1.1 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „210“ ersetzt.

19. In Tarifstelle 5.1.2 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „260“ ersetzt.

20. In Tarifstelle 5.1.3 wird die Angabe „290“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

21. In Tarifstelle 5.1.4 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „340“ ersetzt.

22. In Tarifstelle 5.2.1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

23. In Tarifstelle 5.2.2 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

24. In Tarifstelle 5.2.3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

25. In Tarifstelle 5.2.4 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

26. In Tarifstelle 5.3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
27. In Tarifstelle 5.4 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
28. In Tarifstelle 5.5 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
29. In Tarifstelle 5.7 wird die Angabe „0,75“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.
30. In Tarifstelle 6.1 werden die Wörter „Amtliche Anerkennung eines gewerblichen Betriebes als Kontrollstelle zur Durchführung von Prüfungen an Pflanzenschutzgeräten“ durch die Wörter „Anerkennung amtlicher Kontrollwerkstätten für die Pflanzenschutzgerätekontrolle“ ersetzt.
31. In Tarifstelle 6.2 wird das Wort „Kontrollstelle“ durch die Wörter „amtlichen Kontrollwerkstatt“ ersetzt.
32. Nach Tarifstelle 6.2 wird die folgende Tarifstelle 6.3 eingefügt:

„6.3	Durchführung von Schulungen/Fortbildungen für Pflanzenschutzgeräteprüfer Anmerkung zu der Tarifstelle 6.3: Hierunter fallen Online-Seminare und ein- bis zweitägige Praxisseminare	15 bis 50 (pro Person)“
------	--	----------------------------

33. Die bisherige Tarifstelle 6.3 wird zu Tarifstelle 6.4 und in der Anmerkung wird die Angabe „6.3“ durch die Angabe „6.4“ ersetzt.
34. Die bisherige Tarifstelle 6.4 wird zu Tarifstelle 6.5 und wie folgt neu gefasst:

„6.5	Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten	
6.5.1	Einzelantrag	50
6.5.2	Sammelantrag Anmerkung zu den Tarifstellen 6.5.1 und 6.5.2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung	50 bis 1.000“

	der beantragten Amtshandlung.	
--	-------------------------------	--

35. Die bisherige Tarifstelle 6.5 wird zu Tarifstelle 6.6 und wie folgt neu gefasst:

„6.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland Anmerkung zur der Tarifstelle 6.6: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	100 bis 500“
------	---	--------------

36. Nach Tarifstelle 6.6 wird die folgende Tarifstelle 6.7 eingefügt:

„6.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und an Gewässern Anmerkung zu der Tarifstelle 6.7: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	50 bis 200“
------	--	-------------

37. Die bisherige Tarifstelle 6.6 wird zu Tarifstelle 6.8 und in der Anmerkung wird die Angabe „6.6“ durch die Angabe „6.8“ ersetzt.

38. In Tarifstelle 7 wird nach der Angabe „0,30“ die Angabe „- 0,40“ angefügt.

39. Tarifstelle 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9	Pflanzengesundheitskontrolle nach Verordnung Nummer 2016/2031 ¹ ,	
----	--	--

¹ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG (ABl. L 317 S. 4).

	Verordnung Nummer 2017/625 ² und der Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540, 2555) ⁴	
--	---	--

40. In Tarifstelle 9.1.2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

41. Tarifstelle 9.3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„9.3.2.2	<p>Pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrollen Diese gebührenrechtlichen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie Nummer 89/2002³ in nationales Recht.</p> <p>Anmerkung zu der Tarifstelle 9.3.2.2:</p> <p>Wird für eine bestimmte Gruppe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus bestimmten Drittländern die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchun-</p>	
----------	---	--

² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 S. 1).

³ Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 355 S. 45).

	gen nach den Bestimmungen der Verordnung Nummer 1756/2004 ⁴ vermindert, wird für alle Sendungen und Partien der betreffenden Warengruppe, unabhängig davon, ob sie kontrolliert werden oder nicht, eine anteilmäßig verminderte Gebühr für die Nämlichkeitskontrolle und für die Pflanzengesundheitskontrolle erhoben.“	
--	--	--

42. Nach Tarifstelle 9.3.2.4 werden die folgenden Tarifstellen 9.3.2.5 und 9.3.2.6 eingefügt:

„9.3.2.5	Passagierkontrollen – Kontrollen von persönlichem Gepäck Kontrollen von persönlichem Reisegepäck aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz, insbesondere aufgrund der Verordnung Nummer 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ⁵	
9.3.2.5.1	Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenteilen und Substraten im persönlichen Reisegepäck	40
9.3.2.5.2	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Erzeugnissen,	100 bis 500

⁴ Verordnung (EG) Nummer 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten Pflanzen/Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen (ABl. L 313 S. 6).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 S. 1).

	die im persönlichen Reisegepäck ohne Pflanzengesundheitszeugnis mitgeführt werden	
9.3.2.6	Kontrollen im Online-Handel Die Prüfung und Entscheidung zur Einfuhrfähigkeit erfolgt aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz, u.a. aufgrund der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.	
9.3.2.6.1	Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenteilen und Substraten im Online-Handel	40
9.3.2.6.2	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Erzeugnissen, die ohne Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden	100 bis 500“

43. Tarifstelle 9.4.6.1 wird wie folgt gefasst:

„9.4.6.1	Durchführung im Rahmen der Anerkennung von höherwertigem Obst-Anbaumaterial (z.B. Prüfung der Anträge, Wärmetherapie, Obstvirustestung mit Indikatoren)	15 bis 1.500“
----------	---	---------------

44. Nach Tarifstelle 9.4 wird die folgende Tarifstelle 9.5 eingefügt:

„9.5	Benennung von Quarantänestationen/geschlossenen Anlagen nach Artikel 60 der Verordnung Nummer 2016/2031	
------	---	--


9.5.1	Registrierung mit Bescheinigung von Quarantänestationen/geschlossenen Anlagen	55
9.5.2	Letter of Authority (LoA) (Import, Export, innergemeinschaftliches Verbringen)	20 bis 500
9.5.3	Bescheinigung für Genehmigung von Quarantänestationen/geschlossenen Anlagen	20 bis 50“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16.2.23



Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz